

Hinweise zum Absehen vom Fahrverbot

In Fällen, in denen ein Regelfahrverbot nach dem Bußgeldkatalog vorgesehen ist, kommt ein Absehen vom Fahrverbot In Betracht, wenn das Fahrverbot eine unangemessene Härte bzw. eine außergewöhnliche Härte darstellen würde. In Betracht kommt namentlich die Kündigung des Betroffenen oder die Existenzgefährdung eines Selbständigen, Es obliegt dem Betroffenen, derartige Umstände dem Gericht bekannt zu machen,

Das Gericht wird die Angaben des Betroffenen durch Beweiserhebung überprüfen.

Sofern aus Härtefallgründen von einem Fahrverbot abgesehen wird, wird die Geldbuße angemessen erhöht, um so eine dem Fahrverbot vergleichbare erzieherische Wirkung zu erzielen.

Drohende Kündigung von Arbeitnehmern:

Erforderlich ist eine konkrete und akute Gefahr der fahrverbotsbedingten Kündigung, Die bloße Vermutung oder Befürchtung des Betroffenen genügt nicht. Die Darlegung einer konkreten und akuten Gefahr wird in der Regel ein Gespräch des Betroffenen über die Folgen eines Fahrverbots mit dem Arbeitgeber voraussetzen.

Des Weiteren ist zu prüfen, Inwiefern andere Maßnahmen (ggf. auch unbezahlter Urlaub, Einstellung eines Ersatzfahrers auf Kosten des Betroffenen) in Betracht kommen. Für eine sachgerechte Beurteilung kommt es auf die konkreten wirtschaftlichen Verhältnisse des Betroffenen an.

Das Gericht hört den Vorgesetzten des Betroffenen schriftlich über die Folgen eines Fahrverbotes an.

Existenzgefährdung von Selbständigen:

Ob bei Selbständigen von einer fahrverbotsbedingten Existenzgefährdung ausgegangen werden kann, hängt davon ab, inwiefern Fahrten erforderlich sind, auf öffentliche Verkehrsmittel ausgewichen werden kann und es insbesondere zumutbar ist, ggf. für den Zeitraum des Fahrverbots einen Fahrer einzustellen. Die Möglichkeit eines Absehens vom Fahrverbot wird in der Regel nur bei Kleinstbetrieben oder Betrieben in einer ernsthaften Krise und zusätzlich wirtschaftlich schwachem Betroffenen In Betracht kommen.

Die Beurteilung hängt somit insbesondere von der wirtschaftlichen Situation des Betroffenen und seines Unternehmens ab.

Medizinische Gründe:

In der Regel werden medizinische Gründe nicht zu einer Ausnahme vom Fahrverbot führen können. Arztbesuche können mit öffentlichen Verkehrsmitteln, Taxen oder notfalls durch Krankentransporte wahrgenommen werden. In der Regel Ist es dem Betroffenen zuzumuten, für die überschaubare Dauer des Fahrverbots Insoweit die gleichen Einschränkungen hinzunehmen,

die gleichermaßen gesundheitlich beeinträchtigte Personen ohne Führerschein permanent haben. Dies gilt insbesondere auch für die hierdurch entstehenden Kosten, soweit sie nicht ohnehin von öffentlichen Trägern übernommen werden.

Folgen für Dritte:

Folgen des Fahrverbots für Dritte bleiben außer Betracht und können eine Ausnahme vom Fahrverbot nicht rechtfertigen.

Fahrverbot trotz Härtefallgründen:

Auch wenn Gründe vorliegen, die an sich ein Absehen vom Fahrverbot rechtfertigen würden, kann trotzdem ein Fahrverbot verhängt, insbesondere wenn erhebliche Voreintragungen bestehen.